

- Satzung -

Satzung der EXPA e.V.
errichtet auf der Gründungsversammlung am 18.12.2012 in Bremen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen:

EXPA

- 2) Die EXpertenPARTnerschaft von ExpertInnen durch Krisen- bzw. Psychiatrieerfahrung und ExpertInnen durch Berufserfahrung versteht sich als dialogische Kooperationsgemeinschaft von Betroffenen, Angehörigen und Profis.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- 4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zwecke des Vereins sind die Förderung:
- a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - b) von Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - c) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Informations-, Bildungs-, Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch persönliche Unterstützung.
- 4) Aufgaben und Ziele des Vereins sind demgemäss insbesondere:
- a) den gleichberechtigten Austausch zwischen Betroffenen Angehörigen und Tätigen im Bereich psychischer Gesundheit zu verbessern,
 - b) Wissen über Krankheit, Krisen, genesungsfördernde Faktoren und Erwartungen der Psychiatrie-Erfahrenen an Behandelnde und Angehörige heranzutragen und auszutauschen,

- c) den Erfahrungsaustausch durch Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen – auch international – durchgeführt von und aus der Sicht von Betroffenen zu fördern, mit dem Ziel, das Selbstbewusstsein der Psychiatrie-Erfahrenen zu stärken bzw. zu stabilisieren und die Vorurteile gegenüber „psychisch Kranken“ abzubauen,
- d) insbesondere für psychische Krisen der Betroffenen einen Umgang miteinander zu entwickeln, der die Ressourcen der Betroffenen fördert, sie ermutigt und ihnen mehr Selbstbestimmung und Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht,
- e) Personen selbstlos zu unterstützen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind, und zwar entweder unmittelbar oder mittelbar.
- f) die Anliegen, Forderungen und Rechte der Psychiatrie-Erfahrenen in der politischen, allgemeinen und Fach-Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen. Dafür ist die UN-Behindertenrechtskonvention eine wesentliche Grundlage. In diesem Sinne betreibt er Lobbyarbeit für Menschen, die seelische Erschütterungen erleben oder erlebt haben und deren Angehörige.
- g) auf die gleichberechtigte Beteiligung der Psychiatrie-Erfahrenen an der Planung, Entwicklung und Realisierung von Maßnahmen, Einrichtungen o. ä. im Bereich der Psychiatrie hinzuwirken,
- h) initiieren von und Beteiligung an qualitätssichernden Maßnahmen und Forschungsvorhaben im Bereich der seelischen Gesundheit,
- i) mit einem erweiterten Verständnis psychischer Störungen, Wege zum Verzicht auf jegliche staatliche und therapeutische Gewaltanwendung zu finden,
- j) zur Verbesserung der rechtlichen, sozialen und ökonomischen Stellung und Rehabilitation von NutzerInnen und ehemaligen NutzerInnen des psychiatrischen Hilfesystems und zum Abbau von Vorurteilen ihnen gegenüber beizutragen,
- k) existenzsichernde Arbeitsverhältnisse, insbesondere für Experten durch Erfahrung, und Anreize zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erwirken,
- l) Möglichkeiten zur Vorbeugung und Begleitung psychischer Krisen zu entwickeln und durchzuführen,
- m) über die Rechte von PatientInnen zu informieren und dazu beizutragen, dass sie gewährt und wahrgenommen werden,
- n) Fort- und Weiterbildung und Information zu Möglichkeiten, Grenzen und Risiken psychischer Behandlung durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist berechtigt, Zweckbetriebe zu unterhalten, die tatsächlich und unmittelbar satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwirklichen, insbesondere in Form von Einrichtungen und Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Legt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch ein, entscheidet darüber die nächste MV mit Mehrheitsbeschluss. Der Widerspruch muss dem Vorstand eine Woche vor der MV zugegangen sein. Der Aufnahmebeschluss wird nach der MV wirksam. Die Ablehnung des Antrags durch Vorstand und evtl. MV ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- 5) Der Austritt ist schriftlich zum 1. Tag eines Monats zu erklären und wirkt mit einer Frist von 3 Monaten. Die MV ist über den Vorstand in Kenntnis zu setzen.
- 6) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, unter Hinweis auf die mögliche Streichung, mit der Zahlung des Beitrags mindestens 3 Monate im Rückstand ist, davon einen nach der letzten Mahnung. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von 6 Monaten postalisch nicht erreichbar ist
- 7) Wenn ein Mitglied schwer gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann der Vorstand den Ausschluss einstimmig beschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Erhebt das ausgeschlossene Mitglied dagegen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch, entscheidet die MV nach Anhörung des Mitgliedes mit satzungsändernder Mehrheit und sofortiger Wirkung endgültig.

- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Arbeitsgruppen.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die MV ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, eine Ausnahme bildet §7, Abs.8.
- 2) Sie trifft die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht durch Satzung oder Beschluss dem Vorstand übertragen oder anders geregelt sind. Entscheidungen werden möglichst nach dem Konsensprinzip getroffen. Sollte kein Konsens erzielt werden, entscheidet die einfache Mehrheit.
- 3) Die MV ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Der Einladung muss die Tagesordnung beigelegt sein.
- 4) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn die Berufung von mindestens 15 % der Mitglieder verlangt wird.
- 5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 6) Beschlüsse der MV binden den Vorstand, soweit sie nicht gegen das Gesetz oder diese Satzung verstoßen. Setzt sich der Vorstand über einen Beschluss der MV mit Blick auf gesetzliche Verpflichtungen oder aber diese Satzung hinweg, indem er ihn nicht oder nicht vollständig ausführt, hat er darüber in der nächsten MV Rechenschaft abzulegen.
- 7) Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Ausführung von Beschlüssen.
- 8) Für Satzungsänderungen müssen Mitglieder mindestens sechs Wochen Frist zur Stellungnahme haben, eine schriftliche Stellungnahme und Stimmabgabe ist möglich. Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt gegenüber dem Vorstand, der die Stimmabgabe bekannt macht. Auf der MV, auf der über die Satzungsänderung abgestimmt wird, müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für eine Satzungsänderung ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden ausreichend. Sollte keine 2/3-Anwesenheit der Mitglieder erreicht werden, entscheidet die nächste MV mit den anwesenden Mitgliedern, ohne, dass es auf eine Präsenzquote ankommt, für Entscheidungen ist dann eine einfache Mehrheit ausreichend. Dies ist auf der Einladung bekannt zu geben.
- 9) Aufgaben der MV sind:
 - a) Die Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Finanzberichtes.
 - b) Die Entlastung des Vorstands.
 - c) Die Wahl und Abwahl des Vorstandes.

- d) Wahl von zwei KassenprüferInnen; die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - e) Die Beschlussfassung über eingereichte Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, weiterhin über den Haushaltsplan und die Aufgaben des Vereins.
- 10) Über die MV und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem oder der ProtokollantIn und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenführer/in).
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes gem. Abs. 1). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist grundsätzlich an Weisungen der MV gebunden.
- 3) Der Vorstand wird von der MV für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist jederzeit durch eine außerordentliche MV möglich, wie auch der Vorstand ein vorzeitiges Rücktrittsrecht hat. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wird der verbleibende Vorstand, der aus mindestens zwei Personen bestehen muss, in die Lage versetzt, die Amtsgeschäfte bis zur nächsten ordentlichen MV weiterzuführen.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines.
- 6) Der jeweilige Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der jeweilige Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
- 7) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Aufstellung und Abwicklung der Haushalte und Feststellung der Jahresrechnungen
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung
 - c) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen
 - d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - e) Vorläufige Aufnahme von Mitgliedern bis die MV entscheidet
 - f) Einladung und Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes.
- 8) Beschlüsse des Vorstandes müssen in einem Ergebnisprotokoll festgehalten werden.
- 9) Bestimmte Aufgabenfelder können vom Vorstand delegiert werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 9 Arbeitsgruppen

- 1) Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand oder der MV Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- 2) Die Arbeitsgruppen haben über die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben gegenüber dem Vorstand und der MV einzustehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss wird auf einer MV gefasst.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen steuerbegünstigten Verein mit gleicher oder thematisch ähnlicher Zielsetzung zur Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke .
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 11 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

Mitgliedschaften kann die MV beschließen.